

**Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Gemeinde Hermannsburg, Landkreis Celle,
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 05.07.1999**

Aufgrund der § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), wird durch Beschluß des Rates der Gemeinde Hermannsburg vom 05.07.1999 für das Gebiet der Gemeinde Hermannsburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Durchführung der Straßenreinigung

Soweit die Pflicht zur Straßenreinigung nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hermannsburg vom 17.11.1988 in der jeweils geltenden Fassung den Eigentümern/Eigentümerinnen der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, haben diese die Straßenreinigung nach den nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung mindestens einmal innerhalb eines Zeitraumes von längstens 14 Tagen durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenstellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

§ 2

Art der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere
 - a) die Beseitigung von Schmutz, Laub, Schlamm und anderem Unrat sowie das Entfernen sonstiger Fremdkörper oder Stoffe, die den Verkehr behindern oder gefährden,
 - b) das Beseitigen von Gras und Wildkräutern vom befestigten Straßenkörper
 - c) die Beseitigung von Eis und Schnee,
 - d) bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege sowie der gemeinsamen Rad- und Gehwege.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch landwirtschaftliche Arbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, landwirtschaftlichen Produkten oder Abfällen, durch Unfälle, Tiere oder dergleichen sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft diese Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Für Verunreinigungen durch Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen gilt § 2 Abs. 2 c) der Verordnung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Hermannsburg.
- (4) Schmutz, Laub und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Gossen, Gräben, Einlaufschächte oder auf Hydrantendeckel oder Kontrollschächte von Versorgungsleitungen gekehrt oder geschüttet werden.
- (5) Übermäßiger Staubeentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch Befeuchten oder in anderer geeigneter Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3

Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind

- a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
- b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein Streifen von 1,00 m neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn

werktags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr freizuhalten, so oft und so bald es die öffentliche Sicherheit erfordert.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

An Fußgängerüberwegen und Kreuzungen sind für Fußgänger mindestens 1,00 m breite Durchgänge freizuhalten.

(4) Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind bei Glätte

- a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
- b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein Streifen von 1,00 m neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn

werktags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr so oft und so bald es die öffentliche Sicherheit erfordert, durch Bestreuen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln sicher begehbar und befahrbar zu halten.

(5) Zur Beseitigung von Schnee, Eis und Glätte dürfen weder Geräte noch ätzende Chemikalien eingesetzt werden, die die Oberfläche der Gehwege und Pflanzen beschädigen bzw. angreifen. Salze sollen hierzu nur in einer solchen Menge verwendet werden, daß schädigende Wirkungen nicht eintreten können.

(6) Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege von der Taumasse zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Die Straßenreinigung ist bis zur Straßenmitte auszuführen, im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen bis zum Schnittpunkt der Mittellinien der der Reinigung unterliegenden Flächen. Das gilt auch für Geh- und Radwege, die beiderseits durch Grundstücke begrenzt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wird vorsätzlich oder fahrlässig in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

Hermannsburg, den 05.07.1999

Gemeinde Hermannsburg

Rittmeister
Bürgermeister

LS

Hanecke
Gemeindedirektor